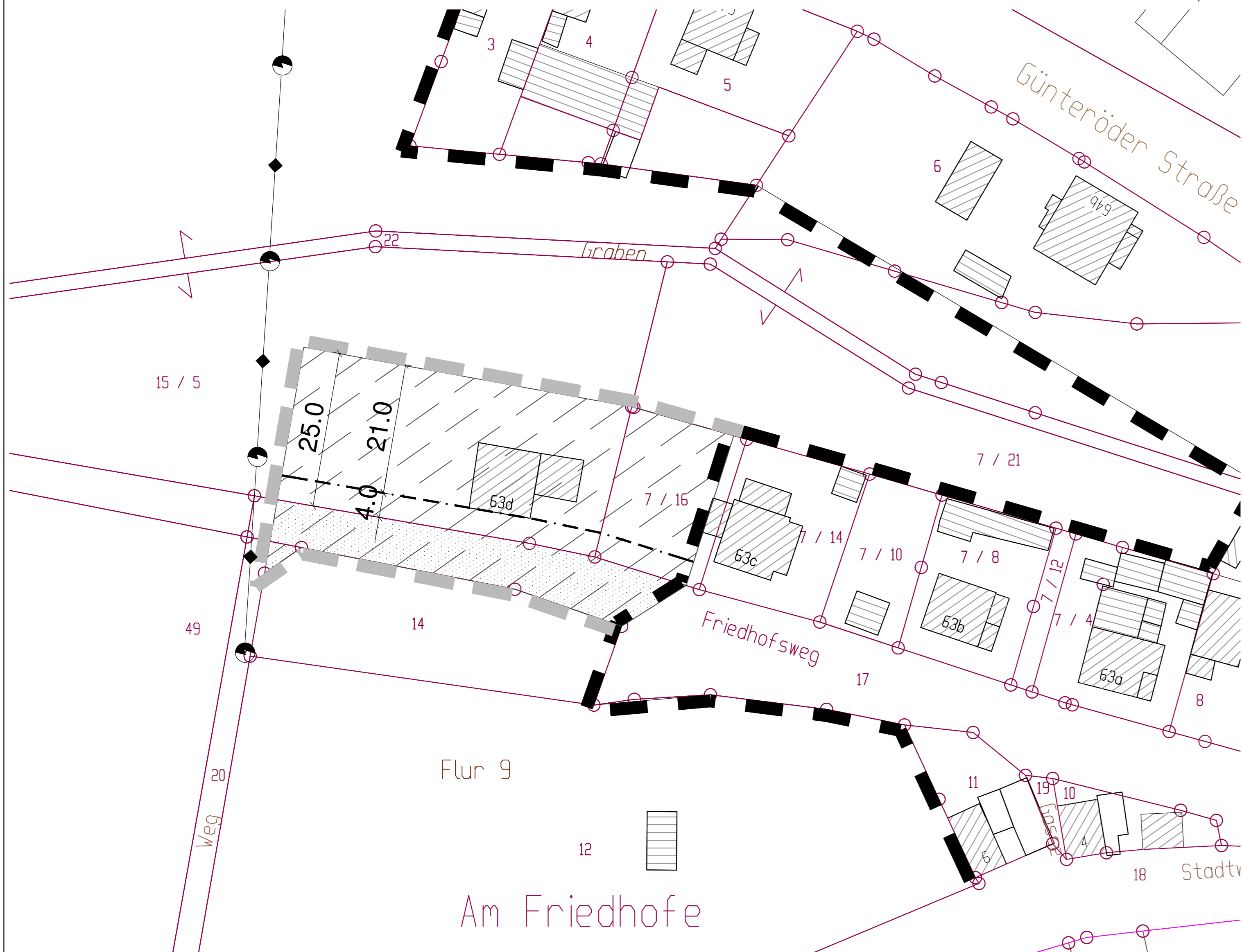


1. Änderung der Ergänzungssatzung Nr. 1 „Friedhofsweg“ der Gemeinde Reinholterode

über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Gemarkung Reinholterode, Flur 9 M= 1 : 500
Flurstücke 15/5*, 7/16*, 17
(teilweise berührte Flurstücke)

Teil A



Teil B

Für die Ergänzungsflächen wird folgende Festsetzung getroffen

Die Abwicklung und Festsetzung des ökologischen Ausgleiches sowie die damit verbundenen Maßnahmen entsprechend der Ergänzungsflächen E1, E2, E3 werden über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Birkenfelde und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a i.V.m. § 1a BauGB) geregelt.

Hinweise

- Archäologische Funde bei Erdarbeiten sind, gem. § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz (THDSchG), der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld oder dem Thüringischen Landesamt für Archäologische Denkmalpflege Weimar anzuzeigen. Die Fundstelle ist zwischenzeitlich zu sichern und zu erhalten. Nach § 7 Abs. 4 THDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger der Maßnahme als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat. Das betrifft z.B. Ausschachtungsarbeiten, Trassierungen, Bergung oder auch Dokumentation.
- Werden bei Erdarbeiten Munitionskörper gefunden, sind umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumdienst Weimar zu benachrichtigen.
- Die Gestaltung der baulichen Anlagen (Neubau, Umbau, Ausbau etc.) sollte sich entsprechend des „Einfügegebotes“ an der vorhandenen örtlichen Baustruktur orientieren.
- Sollten sich im Rahmen weiterer Planungen, Erschließungen und Bauausführungen Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter schädlicher Bodenveränderungen bzw. sonstiger Altlasten im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht (§ 2 Abs. 1 ThürBodSchG) sofort der zuständigen Bodenschutzbehörde im Landkreis Eichsfeld anzuzeigen, damit ggf. erforderlich werdende Maßnahmen eingeleitet werden können.
- Die Entsorgung der auf den neuen Baugrundstücken anfallenden Abfälle (Hausmüll bzw. hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) erfolgt gemäß der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung), d. h. diese Abfälle sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, dem Landkreis Eichsfeld (Landratsamt, Umweltamt, Sachgebiet Abfallwirtschaft), anzudienen.
- Zur Minderung bauzeitlicher Beeinträchtigungen des Bodens sind Mindestanforderungen zu berücksichtigen. Die Anforderungen an eine schonende Bodenumlagerung richtet sich nach DIN 19731, dabei ist Mutterboden vor Überbauung und Überschüttung mit geringwertigem Bodenmaterial oder bodenfremden Stoffen zu schützen. Eine Abdeckung / Vermischung bodenfremder Stoffe mit Bodenmaterial ist nicht zulässig.

Planzeichen und Festsetzungen

- Grenze des ergänzten Innenbereiches gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
- Ergänzungsfläche gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
- Straße gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- 5,0 Längenangabe in Meter
- Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

Darstellung ohne Normcharakter und Festsetzung

- Grenze des bisherigen Innenbereiches
- Wohngebäude
- Sonstige Gebäude und Nebenanlagen
- Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnummer
- bestehende 20kV Freileitung mit Leitungsrecht
- 63c Hausnummern

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I Nr. 25 S. 1057)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Planzeichen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 i S. 58)

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat der Gemeinde Reinholterode hat in seiner Sitzung am den Aufstellungsbeschluss zur Ergänzungssatzung (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) gefasst. Der Entwurf ist gemäß § 3 BauGB öffentlich auszulegen und gemäß § 4 BauGB ist eine Behördenbeteiligung durchzuführen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte vom Die Ortssüchliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte vom
- Der Entwurf der Ergänzungssatzung (Stand) sowie der Begründung, sind in der Zeit vom bis zum zu den Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Leinetal, Hauptstraße 73, 37308 Bodenrode, im Büro des Bauamtsleiters, Zimmer 202 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom unter Berücksichtigung ihres Aufgabenbereiches zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen sind vom Gemeinderat in der Sitzung am geprüft worden. Das Ergebnis ist denjenigen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, mit Schreiben vom mitgeteilt worden.
- Der Gemeinderat hat die Ergänzungssatzung (Stand:) der Gemeinde Reinholterode, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B) (Stand:) nach § 10 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.

Reinholterode, den
Bürgermeister Siegel

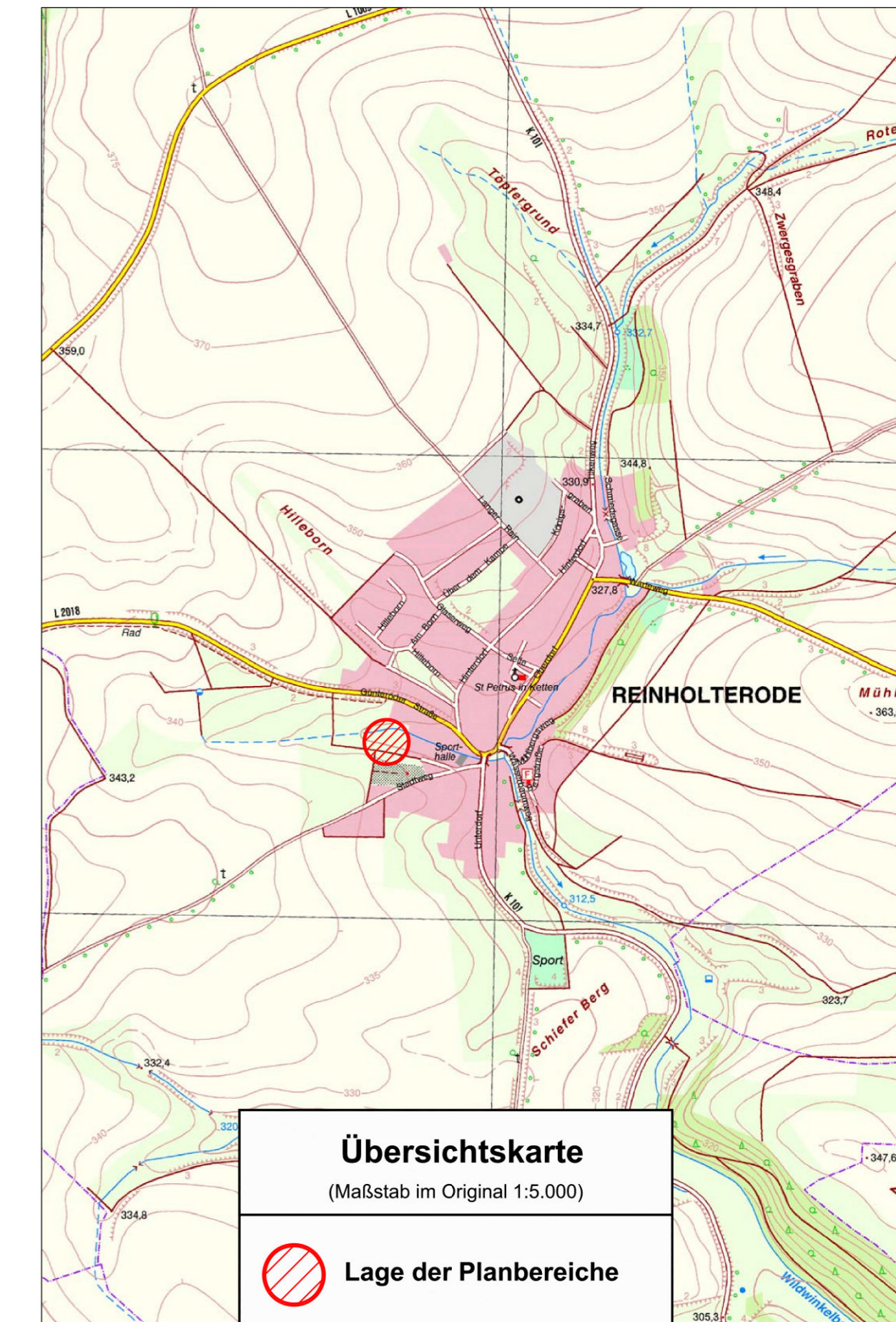
6. Die Ergänzungssatzung wurde mit Schreiben vom zur Prüfung bei der Rechtsaufsichtsbehörde eingereicht und mit Datum vom bestätigt.
Reinholterode, den
Bürgermeister Siegel

7. Die Ergänzungssatzung, bestehend aus Planzeichnung mit Darstellung der Innenbereichsgrenze gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 wird hiermit ausgefertigt.
Reinholterode, den
Bürgermeister Siegel

8. Diese Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der VG Leinetal Nr. bekannt gemacht worden. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.
Reinholterode, den
Bürgermeister Siegel

Verfahrensvermerk:
Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Leinefelde-Worbis

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.
Leinefelde-Worbis, den
Katasterbereichsleiter Siegel



3			
2			
1			
Index: Art der Änderung:		Datum:	Name:

Bauherr/Objekt: 1. Änderung der Ergänzungssatzung Nr. 1 Friedhofsweg	Datum: 09/2003	Name: Z. Kobold
Bauherr/Auftraggeber: Gemeinde 37308 Reinholterode Landkreis Eichsfeld	Gezeichnet: 11/2017	Geprüft: M. Breitenstein
Planinhalt: Planzeichnung und textliche Festsetzungen	Stand 06/2018	
	Maßstab: 1 : 500	
	Proj.-Nr.:	
	Plan-Nr.:	1

KVU | **AI GmbH**
ENTWURF - PLANUNG - BAULEITUNG

Straße der Einheit 85
37318 Uder

Tel.: 036083/472-0 Fax: 036083/472-18
e-Mail: info@ai-gmbh-kvu.de